

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 34 / 2024

Mittwoch, 18. Dezember 2024

51. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Weihnachtsgrußwort 2024

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Weihnachten naht, die ersten reich geschmückten Christbäume, die herrlich funkelnden Lichterketten und die hölzernen Buden der Adventsmärkte sind bereits zu sehen. Überall im Landkreis kommen die Menschen wieder zusammen, um die nahende Geburt Jesu Christi zu feiern. Die Weihnachtszeit bietet die Gelegenheit, sich an wunderschönen Krippen zu erfreuen, die in Kirchen, Kapellen und in manch einem Privathaus aufgebaut werden. Man denke nur an das legendäre Fuchsn-Krippala in Forchheim.

Das Weihnachtsfest, vor allem aber die Adventszeit zuvor, laden dazu ein, an andere zu denken, an Menschen, die uns nahestehen, aber auch an Menschen, die Unglück und Leid am eigenen Leib erlebt haben. Wir alle können bei uns im Landkreis helfen, dass unsere Welt eine bessere wird. Eine gute Gelegenheit ist das große Hilfsprojekt „Weihnachten für alle“, mit dem alljährlich weit über 500 bedürftigen Kindern ein kleines Geschenk gemacht werden kann.

In unseren Gemeinden und Städten setzen sich so viele Menschen für andere ein. Mit ihrer Hilfe

können Sport- und Musikvereine wichtige Angebote machen. Mit ihrer Hilfe können Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen Menschen aus Gefahren retten und noch schlimmere Schäden verhindern. Mit ihrer Hilfe finden Menschen auf Theaterbühnen, in Elterninitiativen oder bei den Pfadfindern zueinander. Sie machen unsere kleine Welt an Regnitz, Aisch und Wiesent ein wenig wärmer und freundlicher.

Die Weihnachtsfeiertage lassen uns trotz aller Hektik dann doch zur Ruhe kommen. Einfach ein paar Tage lang nichts tun. Mit den Menschen zusammensein, die uns wirklich wichtig sind. Denn das nächste Jahr wird keineswegs weniger turbulent, anstrengend und aufregend werden. Für diese kleine Auszeit wünsche ich Ihnen alles nur erdenklich Gute. Danke aber auch denen, die über die Feiertage dennoch ihren Dienst tun, zum Beispiel bei Polizei, Rettungsdienst oder im Pflegeheim.

Ich wünsche Ihnen allen gesegnete Weihnachten sowie für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Gottes Segen.

Ihr Landrat Dr. Hermann Ulm

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Weihnachtsgrußwort 2024
2. Nachruf: Herr Wilhelm Müller
3. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
4. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024

5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach) für das Haushaltsjahr 2024
6. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Ehrenbürggruppe“ (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024
7. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Trubachtal (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024

2.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Wilhelm Müller

der im Alter von 91 Jahren verstorben ist.

Herr Müller wurde im Oktober 1967 als Müllwerker für die kreiseigene Müllabfuhr eingestellt. Diese Tätigkeit übte er bis zu seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand im Juli 1992 aus.

Herr Müller war ein sehr zuverlässiger und engagierter Mitarbeiter, der sich sowohl bei Vorgesetzten als auch bei Kolleginnen und Kollegen größter Wertschätzung und Beliebtheit erfreute.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Forchheim, 17.12.2024

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Stefan Hack
Personalratsvorsitzender

3.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-6410/2018

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässer-
ausbau Verfüllung einer Fischteichanlage auf Flur.-Nr. 308/8,
Gemarkung Heroldsbach, Gemeinde Heroldsbach durch
Herrn Rainer Murk, Löffelholzweg 6, 91336 Heroldsbach**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Rainer Murk beantragte mit Einreichung der Genehmigungsplanung im Mai 2024 die wasserrechtliche Genehmigung für die o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässerausbau ist gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das

Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (Anlage 2 UVPG) oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil mit der bereits getätigten Verfüllung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind. Dieser Einschätzung haben sich die Fachbehörden in ihren Stellungnahmen angeschlossen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch den Eingriff zu rechnen. Die Ziele des Boden- und Grundwasserschutzes werden nicht nachteilig berührt. Die Verfüllung stellt einen begrenzten Eingriff in den Gewässerhaushalt dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rechnen.

Nach der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung kommt das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde ebenfalls zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vom geplanten Eingriff in den Gewässerhaushalt zu erwarten sind. Zwar werden Umweltauswirkungen von

der geplanten Maßnahme ausgehen, diese werden jedoch durch entsprechende Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 12.12.2024

Sandor

Regierungsrätin

4.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe wurde dem Landratsamt Forchheim am 05.11.2024 zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eggolsheimer Gruppe (Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.719.400,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.257.100,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Eggolsheim, den 12.12.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eggolsheimer Gruppe

gez.

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender

5.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Leithenberg-Gruppe
Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach)
für das Haushaltsjahr 2024**

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des WZV Leithenberggruppe mit Schreiben vom 10.12.2024, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Leithenberg-Gruppe
Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach)
für Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.021.246 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.047.505 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 600.000€ festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kersbach, den 11.12.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Leithenberg-Gruppe
gez. P. Steins, Vorsitzender

6.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der „Ehrenbürggruppe“
(Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der §§ 21, 22, 23 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürggruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 759.450 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.458.650 €
ab.

§ 2

Über die fortgeltende Kreditermächtigung aus 2023 wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Pinzberg, den 13.12.2024

Zweckverband „Ehrenbürggruppe“
gez. Drummer

7.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung im Trubachtal
(Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024**

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Trubachtal mit Schreiben vom 06.12.2024, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund § 20 der Verbandssatzung und Art. 41/42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Trubachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **681.550 €**
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.398.250 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.188.000 €** festgesetzt.

§ 3

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **466.100 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist lt. § 22 der Verbandssatzung die Einwohnerwerte für reine Verwaltungskosten und die angeschlossenen Gemeinden für Betriebskosten.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **271.400 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist lt. § 22 der Verbandssatzung die Einwohnerwerte der Mitgliedsgemeinden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **113.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Egloffstein, den 06.12.2024

Stefan Förtsch

Verbandsvorsitzender